



PV-Anlagen: Welche Mängelrechte bestehen und wie müssen sie (rechtzeitig) geltend gemacht werden?

Daniel Hülsmeier

- Vertragsverhältnisse
- Mängel und Verjährung
- Was sollte nun geprüft werden?

Regelmäßig werden bei der Errichtung einer PV-Anlage folgende Verträge abgeschlossen:

- Vertrag über Erwerb/Errichtung der Anlage
- ggfs. Mietvertrag
- Einspeisevertrag (mit Netzbetreiber - daher grds. keine Auswahlmöglichkeit)
- Wartungsvertrag

Was ist ein Mangel?

- Vereinbarte Beschaffenheit
- Vertragsgemäße Eignung
- Gewöhnliche Verwendungseignung

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage kann es zu **Mängeln** kommen. In Betracht kommen insbesondere:

- Mängel bei der Errichtung der Anlage:
 - Verwendung falscher/ungeeigneter Bauteile
 - Falsche Montage oder Anschluss
 - Beschädigungen
 - Planungsfehler
- Mängel die während des Betriebs auftreten:
 - Korrosion
 - Leistungsabfall
 - Defekte

Rechtsfolgen bei Mängeln:

Grundsätzlich kommen folgende **Mängelrechte** in Betracht:

- Nacherfüllungsanspruch
- Rücktrittsrecht
- Recht zur Minderung
- Schadensersatzanspruch
- Aufwendungsersatzanspruch

Anspruchsgegner:

Grundsätzlich nur der Vertragspartner, soweit nicht Ansprüche abgetreten wurden oder besondere (Hersteller-)Garantien bestehen.

	Kaufvertrag	Werkvertrag
Mangel in einem dinglichen Recht	30 Jahre	_____
Herstellung, Wartung, Veränderung einer Sache oder Planungs- und Überwachungsleistungen	_____	2 Jahre
Bauwerk	5 Jahre	5 Jahre
Im Übrigen	2 Jahre	Regelmäßige Verjährung
Verjährungsbeginn	Ablieferung	Abnahme
Ausnahme: bei Arglist	Regelmäßige Verjährung	Regelmäßige Verjährung

Abgrenzung: Kaufvertrag oder Werkvertrag?

Bei der Einordnung des Vertragsverhältnisses über die Lieferung und Montage einer PV-Anlage als **Werkvertrag** oder **Kaufvertrag** (mit Montageverpflichtung) kommt es darauf an, auf welcher der beiden Leistungen

- nach der **Art des zu liefernden Gegenstandes**,
- dem **Wertverhältnis** von Lieferung und Montage und
- der Besonderheiten des **geschuldeten Ergebnisses**

der Schwerpunkt liegt.

Im Ergebnis ist die Abgrenzung insbesondere für den Verjährungsbeginn von Bedeutung.

Abgrenzung: PV-Anlage als Bauwerk?

Das OLG Bamberg hat mit Beschluss vom 12.01.2012 (6 W 38/11) eine **Freiflächenanlage als Bauwerk** im Sinne von § 438 I Nr. 2 BGB qualifiziert und damit eine **fünfjährige Verjährungsfrist** angenommen.

Zu sog. **Aufdachanlagen** hat der BGH im Herbst 2013 entschieden:

*„Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit der Komponenten einer Photovoltaikanlage, die der Käufer auf dem bereits vorhandenen Dach einer Scheune angebracht hat, um durch Einspeisung des erzeugten Solarstroms Einnahmen zu erzielen, unterliegen **nicht der fünfjährigen Verjährung** nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BGB, sondern der **zweijährigen Verjährung** nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB.“*

(BGH, Urteil vom 09. Oktober 2013 – VIII ZR 318/12)

Verjährung von Mängelansprüchen

Wirkung der Verjährung:

Ansprüche sind **nicht mehr durchsetzbar!**

Hemmung der Verjährung:

Der Ablauf der Verjährung kann insbesondere durch die Aufnahme von Vergleichsverhandlungen gehemmt werden.

Wichtig: Die bloße außergerichtliche Geltendmachung des Anspruchs hemmt den Ablauf der Verjährung nicht!

Das sollten Sie demnächst prüfen:

1. Sind alle Unterlagen/Verträge **vollständig**?
2. Ist eine **Betreiberhaftpflichtversicherung** abgeschlossen worden?
3. Sind Ansprüche gegen Subunternehmer vorsorglich **abgetreten** worden?
4. Bei Betrieb auf fremden Dächern: Sind die **Traglastgrenzen** eingehalten worden?
5. Ist die PV-Anlage **Mangelhaft**? Hier kann ggfs. ein Sachverständiger hinzugezogen werden.
6. Erfüllt die PV-Anlage die **Leistungsprognose**?

Daniel Hülsmeier
Rechtsanwalt

Finck Althaus Sigl & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater

Nußbaumstr.12
80336 München
Tel: 089/ 652001
Fax: 089/ 652002

huelsmeyer@finck-partner.de
www.finck-partner.de

